Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 9494.) Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnraths durch die Bezirkseisenbahnräthe. Vom 9. Dezember 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 10c des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnraths (Gesetz-Samml. S. 313):

§. 1.

Der Vertheilungsplan für die durch die Bezirkseisenbahnräthe aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und des Handelsstandes zu wählenden Mitglieder des Landeseisenbahnraths wird unter Abänderung der Verordnung vom 9. Dezember 1885 (Gesetz-Samml. S. 355) festgestellt, wie folgt:

Provinz (Regierungsbezirk, Stadt).	Zahl und Vertheilung der Mitglieder und Stellvertreter.			Wahlberechtigter Bezirkseisenbahnrath.
	Land- und Forstwirthschaft.	Industrie.	Handel.	
Ostpreußen	1	—	1	Bromberg.
Westpreußen	1	—	1	
Posen	1	1	—	
Pommern	1	—	1	Berlin.
Brandenburg	1	1	—	
Berlin	—	1	—	
Schlesien	1	1	1	Breslau.
Sachsen	1	1	1	Magdeburg und Erfurt.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1891.

Provinz (Regierungsbezirk, Stadt).	Zahl und Vertheilung der Mitglieder und Stellvertreter.			Wahlberechtigter Bezirkseisenbahnrath.
	Land- und Forstwirthschaft.	Industrie.	Handel.	
Hannover	1	1	—	Hannover.
Schleswig-Holstein .	1	—	1	Altona.
Westfalen	1	1	1	Cöln.
Rheinprovinz	1	1	1	
Cassel	1	—	—	Frankfurt a. M.
Wiesbaden........	—	1	—	
Frankfurt a. M. ...	—	—	1	

§. 2.

Mit Ausführung dieser Verordnung, welche am 1. Januar 1892 in Kraft tritt und durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, wird der Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Dezember 1891.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Berlepsch. v. Heyden. Thielen.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.